

Region Hannover
Stadt Springe

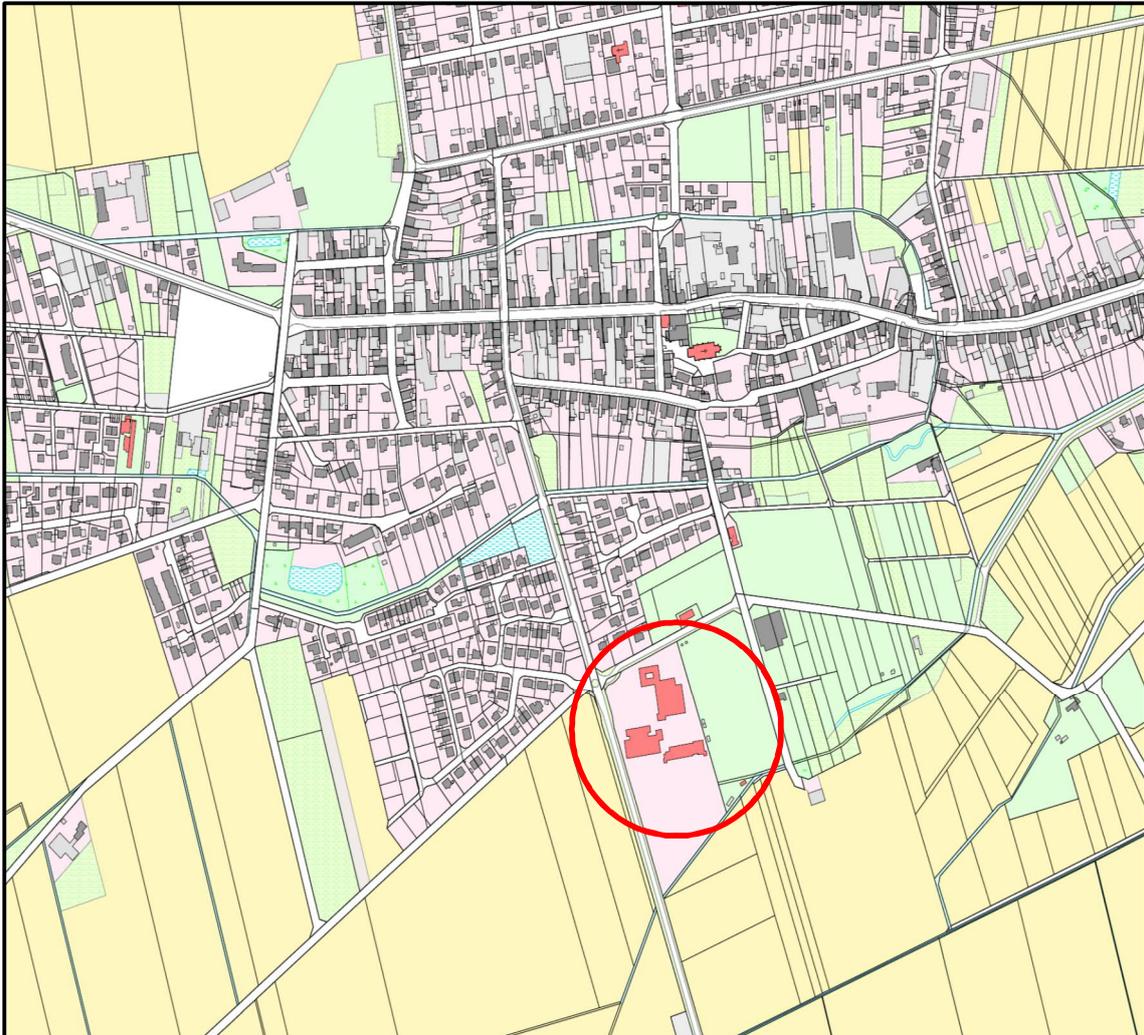
**22. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Sportzentrum“**

Stadtteil Stadt Eldagsen

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

Ausfertigung

Übersichtskarte



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

© 2019  LGLN

**Diese zusammenfassende Erklärung wurde ausgearbeitet vom Fachdienst Stadtplanung
der Stadt Springe**

Stand November 2019

In § 6a Abs. 1 BauGB ist geregelt, dass der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

1. Änderungsbereich

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Flur 9 der Gemarkung Eldagsen im südlichen Randbereich des Stadtteils Eldagsen, unmittelbar östlich der Kreisstraße K 208. Er umfasst die Fläche für den Gemeinbedarf und die südlich angrenzende landwirtschaftliche Fläche. Der gesamte Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,1 ha.

Die Lage des Änderungsbereiches ist der Übersichtskarte auf dem Deckblatt zu entnehmen.

2. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplan-Änderung

Im Rahmen der Überprüfung der Feuerwehrgerätehäuser durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen und den damaligen Fachdienst 23 (Liegenschaften), wurde festgestellt, dass aus technischer und arbeitsschutzrechtlicher Hinsicht die Modernisierung und Erweiterung des Feuerwehrstandortes Eldagsen erforderlich ist.

In Abstimmung mit der Feuerwehr hat die Verwaltung zunächst geprüft, ob die erforderlichen Maßnahmen am vorhandenen Standort in der Turmstraße 8 umgesetzt werden könnten. Da dies nicht der Fall war, wurde nach Standorten für einen neuen Stützpunkt gesucht, wobei zwei Standorte näher betrachtet wurden. Die Entscheidung fiel dann zu Gunsten des Grundstückes am südlichen Ortsausgang an der Klosterstraße südlich des Kindergartens.

Ein großer Teil der vorgeschlagenen Fläche wird derzeit nicht und ein kleiner Teil als Bikerstrecke genutzt. Auf dieser Fläche soll das neue Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Obwohl sie sich am Ortsrand befindet, ist sie über die Kreisstraße K 208 sehr gut an die Ortschaft angebunden und damit als Standort für den neuen Zweck gut geeignet. Mit Inbetriebnahme des neuen Stützpunktes wird der bestehende an der Turmstraße aufgegeben.

Außerdem soll für die vorhandene Fläche für den Gemeinbedarf die Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ zusätzlich aufgenommen werden.

Der Ausgleich für die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kann durch die

Festsetzungen des parallel geänderten Bebauungsplans innerhalb des Plangebiets erbracht werden. Die Überkompensation wird dem städtischen Ökokonto zugeordnet.

Bei den drei o.g. Vorhaben (Feuerwehrgerätehaus, Kindertagesstätte und Grün- bzw. Ausgleichsfläche) handelt es sich um neue städtebauliche Ziele, die im rechtswirksamen FNP der Stadt Springe noch nicht berücksichtigt worden sind. Der FNP ist daher an die neue städtebauliche Zielsetzung anzupassen. Erst wenn dies erfolgt ist, kann der für die planungsrechtliche Absicherung der Vorhaben erforderliche Bebauungsplan rechtskräftig werden. Wie oben bereits erwähnt erfolgt die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 20 „Sportzentrum“ im so genannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Eignung des Baugrundes für das geplante Vorhaben ist bereits durch die o.g. Baugrunduntersuchungen nachgewiesen worden.

Unter Beachtung des Abstandes zwischen dem Standort des Feuerwehrstützpunktes als Lärmquelle und der nahegelegenen Wohnbebauung bzw. der benachbarten Kindertagesstätte als lärmempfindliche Nutzungen, wird auf der Planungsebene des FNP zunächst davon ausgegangen, dass sich die Änderungen der Darstellungen verträglich in den städtebaulichen Kontext einfügen werden. Ob und in welchem Umfang Festsetzungen zum Schallschutz zu treffen sind, ist im Zuge der folgenden und vertiefenden verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist ein schalltechnisches Gutachten¹ zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die benachbarten Nutzungen erstellt worden. In diesem Gutachten wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung sowohl der vorhandenen nordwestlich gelegenen Wohnbebauung als auch der unmittelbar angrenzenden Kindertagesstätte durch den Feuerwehrstandort erfolgen kann. Gleichzeitig wird aber auch festgestellt, dass die Beeinträchtigung grundsätzlich unter Festsetzung bestimmter Auflagen verträglich ist. Das weitere regelt der Bebauungsplan.

In Folge der Planung wird die Ortsdurchfahrtsgrenze der K 208 bis zur zukünftigen Zufahrt der Feuerwehr verlegt. Wo diese genau sein wird ergibt sich noch im Laufe des Verfahrens. Die alte Darstellung der Ortsdurchfahrtsgrenze wird deshalb aus der Planung entfernt. Dargestellt ist noch die Grenze bei km 0,170 obwohl sie mit Bescheid vom 25.03.2013 bereits auf km 0,582 festgesetzt worden ist. Der Flächennutzungsplan der Stadt Springe ist aber bisher noch nicht angepasst worden. Da die Ortsdurchfahrtsgrenze nun nochmals verlegt wird, kann auf die o.g. Anpassung verzichtet werden.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens wurde gemäß den Bestimmungen des BauGB (§ 2a Nr. 2 BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die

¹ Schalltechnisches Gutachten zum geplanten Neubau eines Feuerwehrhauses in Stadt Eldagsen (Stadt Springe), AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen, 25.04.2019

voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

3.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltauswirkungen der Planung

- **Schutzgut „Mensch/menschliche Gesundheit“**

Auf der Fläche südlich der Grundschule Hallermundt war ein Spielfeld mit Tribünen für Rollhockey vorgesehen. Die entsprechende Nutzung als Sportplatz wurde nicht umgesetzt und das Areal entwickelte sich zu einer Ruderalfläche. Ein Teilbereich der Fläche wurde vor einigen Jahren als BMX-Strecke genutzt. Aufgrund der zunehmend dichter wachsenden Vegetation ist das Befahren aktuell jedoch nicht mehr möglich. Diese Fläche hat daher zum jetzigen Zeitpunkt eine geringe Bedeutung für die freiraumbezogene Erholung. Südlich des Grabens wird weiterhin Landwirtschaft betrieben.

Der F-Plan-Änderungsbereich liegt an der K 208. Insoweit wirken durch den Straßenverkehr Immissionen in das Plangebiet hinein.

Insgesamt ist dem Plangebiet in Bezug auf die Qualität für die freiraumbezogene Erholung unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine geringe Bedeutung zuzuerkennen.

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können durch Lärmimmissionen und Luftschadstoffe verursacht werden. Als immissionsrelevante Nutzungen sind durch die Ansiedlung der Feuerwehr mögliche Fahrzeugbewegungen, Parkplatzverkehr, geräuschintensive Aktivitäten (z.B. Übungseinsätze, Reparatur und Wartung von Einsatzutensilien) sowie die Nutzung als Freisitzfläche (gelegentliche Grillabende) zu berücksichtigen.

Auswirkungen

Erholungsfunktion: Aufgrund der vorgesehenen Änderung im Plangebiet wird die Fläche als Sportplatz zukünftig den Bewohnern nicht mehr zur Naherholung und für Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehen.

Gesundheit: Aufgrund des Baus des Feuerwehrgerätehauses sind Geräuschimmissionen im Bereich der angrenzenden Kindertagesstätte, der Schule und der Wohngebäude nicht von vornherein auszuschließen. Die Stadt Springe hat daher die AMT Ingenieursgesellschaft mbH beauftragt, ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Anhand einer für den Betrieb vergleichbaren Anordnung von Außenanlagen und einem typischen Gebäudeplan für das Feuerwehrgerätehaus werden die immissionsrelevanten Schallquellen, wie die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses und der feuerwehrtechnische Betrieb auf dem Außengelände, ausgewertet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Betrieb des Feuerwehrgerätehauses am vorgesehenen Standort unter Berücksichtigung von Einschränkungen aus schalltechnischer Sicht zulässig ist.

Die Einschränkungen werden im parallel zu erstellenden B-Plan Nr. 20 „Sportzentrum“, 1. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Stadt Eldagsen festgesetzt.

Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses kommt es ferner zu temporärem Baulärm.

Bewertung

Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Erholung zu erwarten.

Die aktuelle Nutzung zeigt, dass der Bedarf für den Sportplatz derzeit nicht vorhanden ist. Weitere Sportplätze liegen im näheren Umfeld. Eine erhebliche Beeinträchtigung für Sporttreibende ist daher nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen sind bei Einhaltung der oben erwähnten Einschränkungen für den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses sicher auszuschließen. Ebenfalls können Beeinträchtigung durch Lärm, hier Übungen und Nutzungen für Freizeitaktivitäten, während der Schulzeit und der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind lediglich temporär und daher nicht erheblich.

- **Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“**

- **Pflanzen, Biotope**

Potenziell natürliche Vegetation des F-Plan-Änderungsbereichs ist der sog. Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald. In der waldarmen und zu großen Teilen von Ackerbau geprägten Börde sind die Buchenwälder basenreicher, mittlerer Standorte, die von Natur aus große Teile bedecken würden (KAISER & ZACHARIAS 2003), auf geringe Flächenanteile zurückgedrängt worden. Stattdessen werden die verbliebenen Waldflächen nutzungsbedingt zu einem großen Teil von mesophilen Eichen-Hainbuchenwäldern eingenommen (REGION HANNOVER 2013). Hierbei handelt es sich um einen Mischwald aus Eiche und/oder Hainbuche mit Buche und Edellaubholz (Ahorn, Esche, Linde) sowie Sträuchern wie z.B. Hasel, Schlehe, Weißdorn und Schwarzer Holunder auf stark von Grund- oder Stauwasser beeinflussten lehmigen Böden (v.a. Gley oder Pseudogley).

Die derzeitige Nutzung des F-Plan-Änderungsbereichs und seiner näheren Umgebung ist in der Biotoptypenkarte (s. Anlage 6 zur Begründung des Bebauungsplans Nr. 20 „Sportzentrum“, 1. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Eldagsen. Durchführung der Kartierung Juli 2018) dargestellt.

Der F-Plan-Änderungsbereich teilt sich aufgrund der gegenwärtigen Nutzung in drei Teilbereiche auf:

- Bebauter Bereich mit der Kindertagesstätte,
- Brachfläche mit überwiegend Ruderalvegetation und
- landwirtschaftliche Nutzfläche südlich des Grabens.

Der bebaute Bereich mit Kindertagesstätte entspricht den Biotoptypen „Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex“ (ONZ, ca. 1.684 m²) sowie „Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage“ (PSZ, ca. 2.549 m²). Südlich der Sporthalle im Übergang zu der Brachfläche befindet sich ein Schotterweg (OVW, ca. 208 m²).

Die Brachfläche setzt sich aus einem Vegetationskomplex von Gehölzbeständen, Ruderalfluren und Grünland zusammen. Im westlichen Bereich zur Straße hin ist die ehemalige Nutzung als BMX-Strecke erkennbar. Die Randbereiche der Brachfläche sind geprägt durch „Halbruderal Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte“ (UHM, ca. 4009 m²). Charakteristische Arten sind Rainfarn, Ackerkratzdistel, Großer Sauerampfer, Beinwell, Brombeere, Schafgarbe, Goldrute und Meerrettich. Im Kernbereich dominiert „Sonstiges mesophiles Grünland“ (GMS, ca. 3383 m²), welches mindestens einmal jährlich gemäht wird. Hervorzuhebende Arten sind Schafgarbe, Weißklee, Großer Sauerampfer, Wilde Karde, Hopfenklee, Wicke, Schilfrohr, Johanniskraut, Rotklee, Glatthafer, Spitzwegerich, Labkraut, Baldrian und Bärenklau. Ein Teil des Grünlandes wird regelmäßig ausgehend von dem Schotterweg hinter der Sporthalle bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Kindertagesstätte gemäht. Dieses ist als „Artenreicher Scherrasen“ (GRR, ca. 1664 m²) einzuordnen. Auf der gesamten Brachfläche verteilt stehen diverse Gehölzbestände. Dazu gehören „Einzelsträucher“ (BE, 4 Stück, ca. 67 m²), „Sonstige Einzelbäume/Baumgruppen“ (HBE, ca. 372 m²), „Standortgerechte Gehölzpflanzungen“ (HPG, ca. 1639 m²) und Ruderalgebüsche (BRU, ca. 122 m²).

Im südlichen Teilbereich trennt ein Graben (FGR, 366 m²) mit begleitender „Artenarmer Brennesselflur“ (UHB, ca. 506 m²) die Brachfläche vom Acker (AT, ca. 4817 m²). Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist gekennzeichnet durch intensiven Ackerbau. Eine Ackerwildkraut-Flora ist lediglich rudimentär bis gar nicht vorhanden.

Die nähere Umgebung des Plangebiets nach Westen sowie Süden hin ist durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen geprägt. Im Osten grenzt das Plangebiet an Sportplätze und im Norden an das Gelände der Grundschule Hallermundt.

Auswirkungen

Aufgrund der vorliegenden Planung kommt es im Geltungsbereich der F-Plan-Änderung auf dem Grundstück der geplanten Feuerwehr und auf der südlichen Ackerfläche zu einer Beseitigung der vorhandenen Vegetation.

Die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich des Grabens wird zukünftig als Ökokontofläche verwendet und von der Stadt Springe verwaltet. Die Fläche wird im Zuge der parallel laufenden Bebauungsplan-Änderung als „öffentliche Grünfläche“ festgesetzt.

Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind durch die Planung nicht betroffen.

Bewertung

Im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung befinden sich keine besonders wertvollen Biotope. Ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten ist nicht

bekannt. Bei dem B-Plan-Änderungsbereich handelt es sich in Teilen um einen relativ naturnahen Lebensraum, der aufgrund einer geringen menschlichen Nutzung eine hohe Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Pflanzenarten aufweist. Die Bewertung des Schutzgutes „Biotop“ ist jedoch auf Grundlage der Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplanes Nr. 20 „Sportzentrum“ vom 12.11.1992 durchzuführen. Damit handelt es sich insgesamt beim Geltungsbereich um einen stark anthropogen geprägten Raum (Sportplatz), der aufgrund seiner Strukturarmut sowie der häufigen und wiederkehrenden Störungen durch menschliche Tätigkeiten nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Pflanzenarten aufweist. Da jedoch durch die vorliegende Planung vorhandene Strukturen in größerem Umfang zerstört werden, ist der Eingriff in die Flora in Teilbereichen des Bebauungsplangebiets als erheblich zu bewerten.

Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Biotop“ werden durch im parallel zu erstellenden B-Plan-Verfahren festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

- **Tiere**

Da die Flächen südlich von Grundschule, Sporthalle und Kindertagesstätte einen potenziellen Lebensraum für gesetzlich geschützte Brutvögel, Fledermäuse und Feldhamster darstellen, wurde ein Gutachten zur Bestandserfassung dieser Arten(gruppen) in Auftrag gegeben (siehe Anlage 4 zur Begründung des Bebauungsplans Nr. 20 „Sportzentrum“, 1. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Eldagsen). Darüber hinausgehend sind keine Vorkommen weiterer relevanter Arten während der faunistischen Erfassungen nachgewiesen worden. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für weitere störungsunempfindliche Arten zu erwarten.

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurden auch Beobachtungen von wertgebenden Arten im Umfeld durchgeführt. Die Kartierung begann im März und erstreckte sich bis in den Juni 2017. Es wurden insgesamt fünf Begehungen durchgeführt (ABIA 2018).

Für die Erfassung des Feldhamsters wurden der F-Plan-Änderungsbereich sowie weitere Ackerflächen im Umkreis von 200 m um die Plangebietsgrenze untersucht (Gesamtgröße des Untersuchungsgebiets ca. 17 ha). Die Flächen wurden flächendeckend einmal im Frühjahr (am 09. Mai 2017 und - auf mit Mais bestellten Flächen - am 29. Mai 2017) und ein zweites Mal (im Bereich der vorhandenen Getreideäcker) kurz nach der erfolgten Ernte vor dem Stoppelumbruch (am 01., 03. und 07. August 2017) nach potenziell vorhandenen Feldhamsterbauen abgesucht. Auf Flächen westlich der Klosterstraße (K 208), die mit Erdbeeren oder Kohl bestanden waren, erfolgte die zweite Begehung wegen des dort im Sommer nicht vorgenommenen Bodenumbruchs am 09. Oktober 2017. Vorhandene Randstreifen von Wegen oder Gräben waren in die Suche einbezogen.

Dieses Vorgehen wurde vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abgestimmt. Zentraler Aspekt in der Argumentation war dabei, dass die eigentliche Eingriffsfläche nicht als Acker genutzt ist, sondern nur an die offene Feldflur angrenzt und aus der Umgebung bislang kein Hinweis auf ein Vorkommen der Art vorlag (ebd.).

Die Suche nach potenziellen Fledermausquartieren erfolgte an den Bäumen vor der Belaubung. Diese wurden mit einem Fernglas nach Höhlenöffnungen, vorhandenen Spalten, Ritzen und abstehender Rinde abgesucht. Außerdem wurde eine Potenzialanalyse zur Beurteilung der Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse erstellt (ebd.).

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Avifauna: Innerhalb des untersuchten Bereiches wurden insgesamt 20 Brutvogelarten mit einem Brutnachweis bzw. Brutverdacht kartiert (Auflistung der Arten siehe Anlage 4, Kap. 4.1, Tab. 2 zur Begründung des Bebauungsplans Nr. 20 „Sportzentrum“, 1. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Eldagsen). Drei weitere Arten sind aufgrund der Häufigkeit der Beobachtungen mit entsprechendem Revierverhalten als Brutzeitfeststellung eingestuft worden. Die durchgeführte Erfassung belegt, dass innerhalb des Plangebiets allgemein verbreitete und nicht in ihrem Bestand gefährdete Vogelarten vorkommen. Hierbei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Gehölzbrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen bzw. in Baumhöhlen oder -spalten brüten. Mit geringerem Anteil sind auch an Gebäuden brütende Arten sowie Arten mit Bevorzugung halboffener Landschaften vertreten. Am Boden brütende Offenlandarten sind weder im überplanten Bereich noch auf dem untersuchten Teil des südlich angrenzenden Ackers vorhanden.

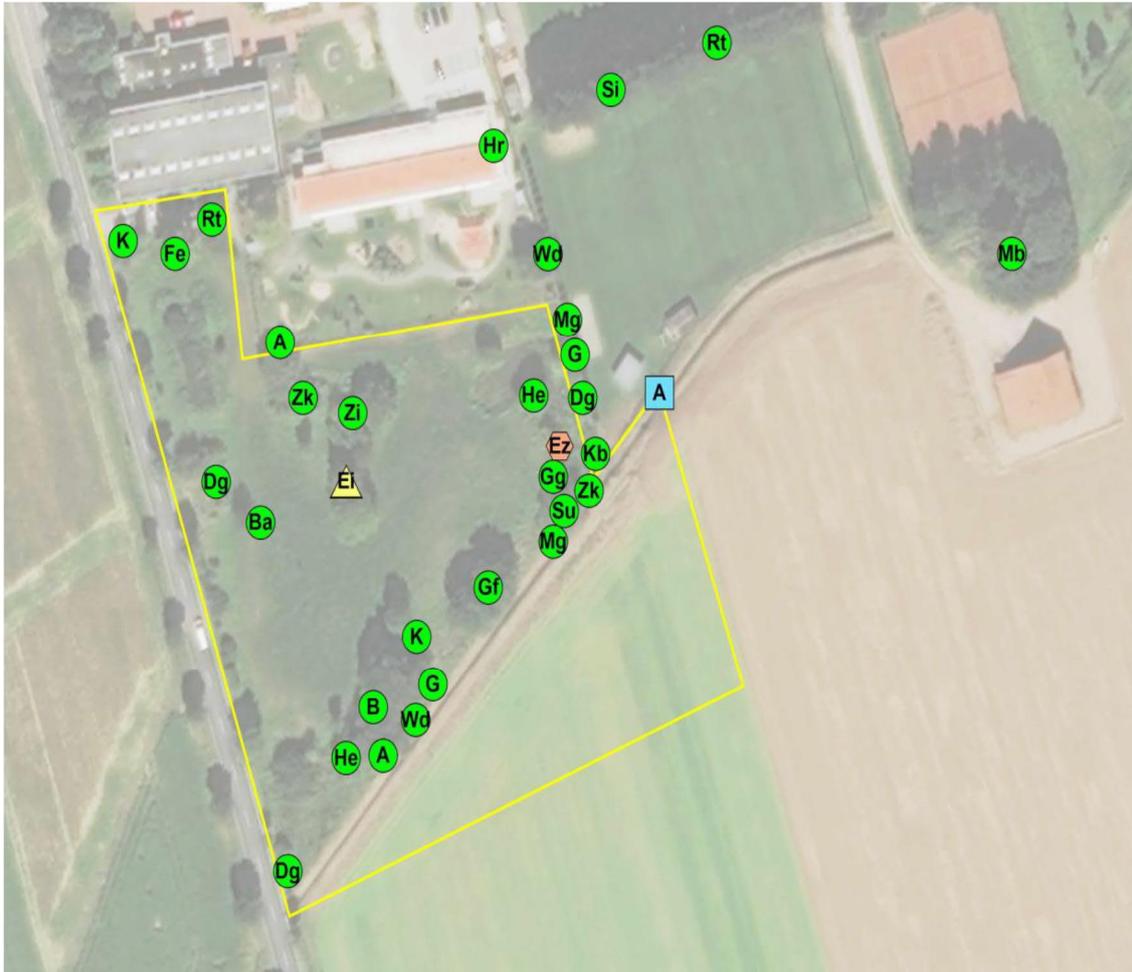


Abb. 1: Ergebnisse der Brutvogelkartierung (ABIA 2018): hellblaues Viereck = Brutnachweis, grüner Kreis = Brutverdacht, rosanes Sechseck = Brutzeitfeststellung, gelbes Dreieck: Gast, Artkürzel: A = Amsel, B = Buchfink, Ba = Bachstelze, Dg = Dorngrasmücke, Ei = Eichelhäher, Ez = Erlenzeisig, F = Feldsperling, G = Goldammer, Gf = Grünfink, Gg = Gartengrasmücke, He = Heckenbraunelle, Hr = Hausrotschwanz, K = Kohlmeise, Kb = Kernbeißer, Mb = Mäusebussard, Mg = Mönchsgrasmücke, Rt = Ringeltaube, Si = Singdrossel, St = Stieglitz, Su = Sumpfrohrsänger, Wd = Wacholderdrossel, Zk = Zaunkönig, Zi = Zilpzalp. (Quelle Luftbild: ArcGIS Online)

Hervorzuheben ist das Vorkommen eines Mäusebussards, der den F-Plan-Änderungsbereich als Teil seines Reviers nutzt. Ein Nest konnte jedoch innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht festgestellt werden. Bei den übrigen außerhalb des Plangebiets erfassten Vogelarten handelt es sich um häufige und ungefährdete Arten, die Teile der Fläche nach Realisierung des Vorhabens weiterhin als Revier nutzen können. Mit dem Feldsperling, der Gartengrasmücke, der Goldammer sowie dem Stieglitz, der allerdings aufgrund seines Status als Brutzeitfeststellung nicht zum Brutbestand im eigentlichen Sinne zu zählen ist, sind Arten vorhanden, die in Niedersachsen zwar nicht als gefährdet eingestuft, aber auf der Vorwarnliste verzeichnet sind. Für den Feldsperling und die Goldammer gilt dieses auch auf Bundesebene (ebd.).

Durch den geplanten Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses werden Teile des untersuchten Gebietes in Anspruch genommen, der Naturhaushalt wird langfristig oder dauerhaft stark beeinträchtigt. Gebüsche werden gerodet und zusammen mit heute

offenen Flächenanteilen überbaut. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die betroffenen Arten im näheren Umfeld ausweichen können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist somit nicht gegeben (ebd.). Hierzu ist außerdem anzumerken, dass auch nach der Umsetzung der Planungen der Gehölzstreifen nördlich des Grabens erhalten bleibt. Dieser wird im parallel zu erstellenden B-Plan Nr. 20 „Sportzentrum“, 1. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Eldagsen als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt.

Eine erhebliche Störung der Brutvögel angrenzender Bereiche durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen ausgehend vom geplanten Feuerwehrgerätehaus sowie dem Regenrückhaltebecken sind nicht zu erwarten, da es sich nicht um besonders störungsanfällige Arten handelt bzw. der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen einzelner Arten aufgrund des relativ kleinflächigen Eingriffs nicht verschlechtert wird. Eine entsprechende Vorbelastung besteht durch die westlich verlaufende K 208. Darüber hinaus werden den Vogelarten im näheren Umfeld weiterhin störungsarme Bereiche zur Verfügung stehen.

Aufgrund von baubedingten Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel der Baufeldfreimachung, können ein Verletzen oder Töten von Individuen, Störungen während der Fortpflanzung und Aufzucht sowie eine Zerstörung von Gelegen und Nestern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher sind im parallel zu erstellenden B-Plan Nr. 20 „Sportzentrum“, 1. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Eldagsen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die das Auslösen der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG sicher verhindern.

Feldhamster: Der Geltungsbereich der F-Plan-Änderung ist aufgrund der vorherrschenden Bodenbeschaffenheit als potenzieller Lebensraum des in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten und nach BNatSchG streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) einzustufen. Innerhalb des untersuchten Bereiches wurden keine Baue nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass der Feldhamster die Fläche aktuell nicht besiedelt. Entsprechend werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben in Bezug auf den Feldhamster nicht ausgelöst.

Fledermäuse: Quartiermöglichkeiten für die Fledermaus konnten aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölze im Geltungsbereich der F-Plan-Änderung nicht nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Plangebiet als Jagdhabitat genutzt wird. Seine Bedeutung für Fledermäuse ist jedoch als gering einzuschätzen. Es werden auch nach Bau des Feuerwehrgerätehauses geeignete Flächen zur Jagd vorhanden sein. In der näheren Umgebung sind zudem Flächen zum Ausweichen vorhanden. Entsprechend sind mögliche anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse als nicht erheblich zu bewerten. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden durch die F-Plan-Änderung in Bezug auf Fledermäuse nicht ausgelöst.

Auswirkungen

Aufgrund der vorliegenden Planung kommt es im Plangebiet zu einem potenziellen Lebensraumverlust für Tiere, insbesondere für die Avifauna. Fledermaus- und Feldhamstervorkommen konnten bei Kartierungen 2017 nicht innerhalb des F-Plan-Änderungsbereichs nachgewiesen werden. Im Bereich des neu zu errichtenden Feuerwehrgerätehauses kommt es vor allem durch die Rodung von Gehölzen und die Neuversiegelung zu einem Verlust von Lebensraum der Brutvögel.

Bewertung

Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten sind aktuell im Geltungsbereich der F-Plan-Änderung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Gehölzstreifen nördlich des Grabens durch Festsetzung im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren erhalten wird und dass die betroffenen Arten im näheren Umfeld ausweichen können, ergeben sich durch die F-Plan-Änderung keine erheblichen Lebensraumverluste für die Avifauna.

Die durch das Vorhaben verursachten baubedingten Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im parallel zu erstellenden B-Plan Nr. 20 „Sportzentrum“, 1. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Eldagsen verhindert.

- „Biologische Vielfalt“

Unter biologischer Vielfalt, auch Biodiversität genannt, versteht man die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die heutige biologische Vielfalt hat sich im Laufe der Erdgeschichte entwickelt und zu artenreichen und hochkomplexen Ökosystemen in den Weltmeeren und auf den Kontinenten geführt. Für die Menschen ist die Biodiversität ein Garant für Lebensqualität und eine der wichtigsten Lebens- und Überlebensgrundlagen. Sie profitieren und leben von der biologischen Vielfalt und sind selbst ein Teil davon (BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 2017).

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Damit wird auch der Erhalt der Vielfältigkeit der Ökosysteme, also der Lebensräume der Arten, gesichert. Der F-Plan-Änderungsbereich ist durch eine geringe Strukturvielfalt geprägt. Bebaute Flächen, wenige Gehölzstrukturen, ein Sportplatz und ein Graben bieten für Flora und Fauna wenig abwechslungsreiche Standorte. Lediglich der Graben im Plangebiet besitzt eine vernetzende Funktion zu den östlich und westlich angrenzenden Flächen.

Auswirkungen

Informationen zur **genetischen Vielfalt** im Geltungsbereich der F-Plan-Änderung liegen nicht vor. Auswirkungen wären wahrscheinlich dann anzunehmen, wenn stark bedrohte gesetzlich geschützte Arten mit kleinen und/oder isolierten Populationen von der Bebauungsplanung betroffen wären oder komplette Ökosysteme abgeschnitten und damit isoliert würden. Dies ist aber nicht der Fall.

Aussagen zur **Artenvielfalt** werden bereits in den Kapiteln 2.2 und 2.3 getroffen. Dort werden qualitative und quantitative Angaben zum Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten im Plangebiet und in seiner Umgebung gemacht. Besondere Berücksichtigung erfahren dabei in den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen als bestandsgefährdet eingestufte Arten. Arten, die für den Erhalt vorhandener Lebensräume bzw. Biozönosen von Relevanz sind, sind nicht bekannt. Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten gem. EG-Vogelschutzrichtlinie und Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) werden in Kapitel 2.3 berücksichtigt.

Aussagen zur **Ökosystemvielfalt** sind anhand der vorkommenden Biotoptypen nach v. Drachenfels (2016) möglich. Angaben zu Art und Flächengröße der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sind Kapitel 2.2 zu entnehmen. Gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie befinden sich nicht im Geltungsbereich der F-Plan-Änderung. Angaben zum nächstgelegenen FFH-Gebiet enthält Kapitel 1.2.4.

Bewertung

Durch die Planung ergeben sich bezüglich der biologischen Vielfalt keine erheblichen Auswirkungen für das Plangebiet oder seine Umgebung, da unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Festsetzung der Vermeidungsmaßnahmen im parallel zu erstellenden B-Plan Nr. 20 „Sportzentrum“, 1. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Eldagsen) keine vernetzenden Strukturen im Rahmen eines bestehenden Biotopverbundes oder besonders geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden.

- **Schutzgut „Fläche“**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Auswirkungen

Die vorliegende Planung bereitet vorwiegend Nutzungsfestsetzungen für ein bereits beplantes Gebiet vor, wobei im Geltungsbereich der F-Plan-Änderung die geplante Versiegelung gleich bleibt oder sogar geringer sein wird.

Bewertung

Dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden konnte in diesem Fall überwiegend gefolgt werden.

- **Schutzgut „Boden“**

In Bezug auf das Schutzgut „Boden“ gelten Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktion als besonders schutzwürdig (LBEG 2009). Die im Folgenden aufgeführten besonders schutzwürdigen Böden sind entsprechend zu berücksichtigen:

- Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit
- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte)
- Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung
- Seltene Böden

Hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung liegt das zur Region „Börden“ gehörende Plangebiet im Bereich des „Eldagser Lösshügels“, einer durch ein bewegteres Relief geprägten Untereinheit der „Calenberger Lössbörde“. Gemäß der geologischen Karte im Maßstab 1:500.000 befindet sich der F-Plan-Änderungsbereich in einer Zone von Auensedimenten des Holozäns (Schwemmlössvorkommen). Ab einer Tiefe von etwa 20 bis 25 m ist Unterkreide-Ton zu erwarten. Der Landschaftsplan Springe weist als bodenbildendes Ausgangsgestein Lehm, Ton und Schluff aus. Aus diesen Bodenarten sind gemäß Bodenkarte 1:50.000 (LBEG 2019) mittlere Tschernosem-Parabraunerde und im östlichen Randbereich des Plangebietes mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley entstanden. Hierbei handelt es sich um Böden mit einer sehr hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Gemäß Bodenschätzung wird eine Acker- bzw. Grünlandzahl von 83 bzw. 80 für den südlichen Teil des Geltungsbereiches angegeben. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung und seltene Böden kommen innerhalb des F-Plan-Änderungsbereichs nicht vor.

Im Vorfeld des Baus der Kindertagesstätte im Jahr 2012 sowie der geplanten Errichtung des Feuerwehrgerätehauses wurden separate Baugrunduntersuchungen erstellt. Aus diesen geht hervor, dass der Boden in feuchtem Zustand besonders empfindlich gegen Verdichtung und nur bedingt tragfähig ist (IGH 2010, 2017).

Des Weiteren wurde bei der Baugrunduntersuchung für das Feuerwehrgerätehaus festgestellt, dass die Baufläche von Auffüllungen bedeckt ist, die in der Regel bis in Tiefen zwischen 0,70 m und 1,0 m unter Geländeoberkante hinabreichen. In dem Sondierungsbereich nahe der Kindertagesstätte reichen diese sogar bis zu 2,50 m unter Geländeoberkante. Die Auffüllungen weisen unterschiedliche Beimengungen an Ton, Kies, Wurzel-, Bauschutt- und/oder Ziegelresten auf (IGH 2017).

Hinweise auf Altstandorte bzw. potenzielle Altstandorte liegen gemäß Geoinformationssystem der Region Hannover nicht vor. Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

Das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) hat auf Anfrage der Stadt Springe Luftbilder auf potenzielle Kampfmittel hin ausgewertet. Aus einer entsprechenden Mitteilung vom 22.02.2018 geht hervor, dass im Bereich des geplanten Feuerwehrgerätehauses und der geplanten Ökokontofläche Kampfmittelverdachtsflächen liegen. Es wird empfohlen, entsprechende Gefahrenereforchungsmaßnahmen durchführen zu lassen (LGLN 2018).

Auf den bereits versiegelten Flächen im Plangebiet sind alle mit dem Boden verbundenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts zerstört.

Auswirkungen

Das Plangebiet weist keine natur- oder kulturhistorisch bedeutsamen und/oder seltenen Böden auf. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind ebenfalls nicht vorhanden. Die natürlicherweise vorhandenen Böden sind in unterschiedlichen Intensitäten anthropogen verändert. Im Hinblick auf die eingeschränkte Tragfähigkeit des Untergrundes kann es durch Befahrung mit Baufahrzeugen bei Regen und Nässe zu einer Verdichtung des Bodens kommen.

Die vorliegende Planung bereitet vorwiegend Nutzungsfestsetzungen für ein bereits durch einen Bebauungsplan beplantes Gebiet vor. In Bezug auf die Festsetzungen bleibt die Versiegelung gleich oder wird sogar geringer.

Bewertung

Aufgrund des Verlustes der ökologischen Bodenfunktion ist die Versiegelung des Bodens grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Im Bereich zukünftiger Versiegelungen werden für das Schutzgut „Boden“ alle natürlichen Funktionen verloren gehen.

Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens sind die von der Bebauung freizuhaltenen Bereiche des Plangebietes in feuchtem Zustand vor Verdichtung zu schützen. In den parallel zu erstellenden B-Plan Nr. 20 „Sportzentrum“, 1. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Eldagsen wird eine Festsetzung aufgenommen, dass die Befahrung der feuchten Böden durch Baufahrzeuge zu vermeiden ist.

Die baubedingte Gefahr einer Verschmutzung des Bodens durch wassergefährdende Stoffe wird durch den Einsatz biologisch abbaubarer Schmier- und Hydrauliköle reduziert werden.

- **Schutzgut „Wasser“**

Grundwasser

Im Vorfeld des Baus der Kindertagesstätte im Jahr 2012 sowie der geplanten Errichtung des Feuerwehrgerätehauses wurden separate Baugrunduntersuchungen erstellt.

Bei der Untersuchung im Dezember 2016 wurde im Bereich des geplanten Feuerwehrgerätehauses Schichtenwasser in Tiefen zwischen 3,70 m und 4,70 m

festgestellt (IGH 2017). Im Bereich der Kindertagesstätte wurde 2010 hingegen kein Grundwasser gefunden (IGH 2010). Es ist von einem jahreszeitlichen bzw. witterungsbedingten Schichtenwassereinfluss auszugehen.

Nach Angaben der Hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:200.000 liegt die Grundwasserneubildungsrate im F-Plan-Änderungsbereich zwischen 51 und 100 mm/Jahr. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gegenüber Schadstoffeinträgen ist dort als „hoch“ eingestuft. In diese Klasse sind die Gebiete eingestuft, in denen aufgrund großer Mächtigkeit potenzieller Barrieregesteine (Ton, Schluff) bzw. großer Flurabstände bei durchlässigen Gesteinen die Verweildauer von eingedrungenen Schadstoffen groß ist und /oder adsorptive Oberflächen in hohem Umfang vorhanden sind (bei Tonen). Daher können Stoffminderungsprozesse (Abbau, Adsorption) in besonders starkem Maße stattfinden (LBEG 2019).

Ein Teil im Südwesten des Geltungsbereiches liegt innerhalb eines Einzugsgebietes für Trinkwassergewinnung (Eldagsen – Klosterbrunnen, Kennnummer: 03253016104, NLWKN 2019). In Zusammenhang mit dem Antrag auf eine wasserrechtliche Bewilligung für die Wassergewinnungsanlage Klosterbrunnen wurde ein hydrogeologisches Gutachten gefertigt. Demnach wird für dieses Trinkwassergewinnungsgebiet die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets empfohlen (TERRA^P 2016). Aufgrund dieser Empfehlung gilt hier die SchuVO (Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten).

Die Flächen liegen außerdem innerhalb des errechneten Absenkungsbereiches um die Trinkwasserentnahmestelle (ebd.).

Oberflächenwasser

Das Plangebiet fällt von Westen nach Osten leicht ab. Im südlichen Teil des F-Plan-Änderungsbereichs, zwischen Acker und Ruderalvegetation, befindet sich ein Graben. Bei diesem Graben handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung, welches die Vorflut der westlichen und südlichen Ackerflächen bildet und das Dränwasser abführt.

Die Ableitung des Oberflächenwassers von den befestigten und versiegelten Flächen im Bereich der Kindertagesstätte erfolgt über ein Regenrückhaltebecken in den Graben der im südlichen Teil des Plangebiets verläuft.

Auswirkung

Die vorliegende Planung bereitet vorwiegend Nutzungsfestsetzungen für ein bereits geplantes Gebiet vor. Im F-Plan-Änderungsbereich bleibt die Versiegelung gleich oder wird sogar geringer geplant.

Bau- oder betriebsbedingte Stoffeinträge in das Grundwasser sind bei Beachtung geltender technischer Vorschriften nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf den derzeit vorhandenen Graben im F-Plan-Änderungsbereich sind nicht zu erwarten. Ein Eingriff bzw. eine Veränderung der

Gewässerparzelle ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Umwandlung des südlich angrenzenden Ackers in eine städtische Ökokontofläche werden in diesem Bereich zukünftig Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft vermieden.

Bewertung

Die tatsächliche Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch die geplante Neuversiegelung ist als äußerst gering einzustufen und damit als nicht erheblich zu bewerten. Da die Oberflächenabflüsse durch die neuen Rückhaltevorrichtungen reguliert werden, stellt die vorgelegte Planung für das Oberflächenwasser keine erhebliche Verschlechterung dar. Regenrückhaltevorrichtungen haben die Funktion, bei Starkregenereignissen die Abflussspitzen zu kappen, einen Teil des Regenabflusses zunächst zu speichern und verzögert an den Vorfluter abzugeben. Darüber hinaus wird der derzeit vorhandene Graben durch die vorliegende Planung nicht verändert. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Wasser“ sind entsprechend nicht zu erwarten.

- **Schutzgut „Klima/Luft“**

Die Stadt Springe gehört zur Klimaregion „Bergland und Bergvorland“ (MOSIMANN et al. 1999). Das durchschnittliche Monatsmittel der Lufttemperatur beträgt im Monat Januar – 1 bis + 5 °C, im Monat Juli 15,5 bis 17 °C. Die mittlere Jahressumme der Niederschläge liegt bei 750 – 800 mm, die Winde kommen zu 60% aus westlicher Richtung (STADT SPRINGE 1996).

Entsprechend der Lage am Rand des Siedlungsbereichs stellt der Landschaftsplan Springe die betreffenden Flächen hinsichtlich ihrer geländeklimatischen Funktion als „Ortslagen, bei Verdichtung Wärmespeicherung und Aufwindproduktion (Entwicklungsziel: Durchgrünung)“ und „Offenland, Acker und Grünland als Kaltluftproduzent (Entwicklungsziel: Erhaltung)“ dar.

Auswirkungen

Aufgrund der geplanten sehr geringen zusätzlichen Neuversiegelung und Überbauung kommt es zu keiner Veränderung des örtlichen Kleinklimas. Mögliche bau- und betriebsbedingte Emissionen sind unter Beachtung allgemeiner Vorschriften zu vermeiden.

Bewertung

Vor allem bei windarmen Wetterlagen können die geländeklimatischen Funktionen den Luftaustausch und damit den Prozess der Luftregeneration beeinflussen. So können reliefbedingte Frisch- und Kaltluftabflüsse zur Reduktion bioklimatischer oder lufthygienischer Belastungen in Siedlungsbereichen beitragen. Da die Kaltluft produzierenden Flächen aufgrund der topographischen Situation – das erforderliche Gefälle in Richtung Ortslage (= Wirkungsraum) fehlt - keine lokalklimatischen

Ausgleichsfunktionen zu erfüllen haben, spielt das Plangebiet für das Schutzgut „Klima/Luft“ keine besondere Rolle.

Für das Lokalklima sind die beabsichtigten Versiegelungen als nachteilig anzusehen. Da es sich jedoch um ein vergleichsweise überschaubares Areal handelt, sind die Auswirkungen nur im direkten Umfeld der versiegelten Flächen von Bedeutung und wirken nicht über die nähere Umgebung hinaus. Weiterhin sind Emissionen durch z.B. Baufahrzeuge aufgrund der temporären Wirkung als vernachlässigbar und daher als nicht erheblich zu bewerten. Zusammenfassend ist von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts „Klima/Luft“ auszugehen.

- **Schutzgut „Landschaftsbild“**

Das Plangebiet ist geprägt durch den Übergang des geschlossenen Siedlungsbereiches in die freie Landschaft. Eine visuelle Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht aufgrund des gemäß B-Plan Nr. 20 Sportzentrum vorgesehenen Sportplatzes, der westlich an das Plangebiet angrenzenden Klosterstraße (K 208) und infolge der angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Der Landschaftsplan Springe bewertet den südlichen Teil des Plangebietes in Bezug auf das Landschaftsbild mit einer „hohen Schutzwürdigkeit“ und sieht einen „mäßigen“ Entwicklungsbedarf für naturnahe, horizontal und vertikal gliedernde Elemente.

Auswirkungen

Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses und des Regenrückhaltebeckens kommt es im vorbelasteten Siedlungsrandbereich voraussichtlich zu einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Bewertung

Aufgrund der visuellen Vorbelastung (Sportplatz, Landwirtschaft, Siedlungsrand, Verkehrsinfrastruktur) ist das anthropogen geprägte Landschaftsbild am Ortsrand Eldagsens als vergleichsweise unempfindlich gegenüber neuen Eingriffen zu bewerten. Eine gemäß dem Bebauungsplan Nr. 20 „Sportzentrum“ vorgesehene, aber bisher nicht umgesetzte Pflanzung von Gehölzen südlich des Grabens dient als Ortsrandeingrünung. Die Pflanzung dieser Gehölzreihe als Ortsrandeingrünung ist nachzuholen. Im parallel zu erstellenden B-Plan Nr. 20 „Sportzentrum“, 1. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Eldagsen werden am Ortsrand Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung festgesetzt. Daher ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts „Landschaftsbild“ auszugehen.

- **Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“**

Kultur- und sonstige Sachgüter fallen unter den Oberbegriff „kulturelles Erbe“ und umfassen insbesondere architektonisch wertvolle Bauten und archäologische Schätze. Im Plangebiet und in seinem unmittelbaren Umfeld sind bislang keine archäologischen

Fundstellen bekannt. Mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde ist aber zu rechnen.

Auswirkungen

Da im Plangebiet mit archäologischen Fundstellen gerechnet werden muss, bedürfen sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Springe zu beantragen und wird unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, damit sichergestellt wird, dass die archäologischen Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.

Bewertung

In dem parallel zu erstellenden B-Plan Nr. 20 „Sportzentrum“, 1. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Eldagsen wird der Hinweis aufgenommen, dass bei Bau- und Erdarbeiten mit dem Auftreten ur- oder frühgeschichtlicher Bodenfunde zu rechnen ist. Im Vorfeld ist daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde einzuholen. Da für den Bedarfsfall die Einschaltung der Denkmalschutzbehörden vorgegeben ist, sind Beeinträchtigungen des Schutzguts „Kultur- und sonstige Sachgüter“ nicht zu erwarten.

- **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind direkt zwischen zwei Schutzgütern bestehende Wechselwirkungen, aus Verlagerungseffekten resultierende Wechselwirkungen und komplexere Zusammenhänge zu betrachten, die zwischen mehreren Schutzgütern bestehen.

Wirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ stehen in direktem Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung. Da Schadstoffbelastungen nicht zu erwarten sind, sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch eine Beeinträchtigung der Luftqualität auszuschließen.

Der Eingriff in den Boden bedeutet gleichzeitig eine Standortveränderung und einen Standortverlust. Es bestehen daher intensive Wechselwirkungen zu allen anderen Schutzgütern, insbesondere jedoch zum Wasserhaushalt sowie zu Flora und Fauna.

Eine negative Veränderung des Wasserhaushalts innerhalb und außerhalb des Eingriffsgebietes ist aufgrund der geplanten Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung nicht zu erwarten. Indirekte Folgewirkungen auf die Vegetation angrenzender Lebensräume sind daher nicht zu befürchten.

Durch die geplanten Umgestaltungen in der Landschaftsstruktur, bei den Vegetationsstrukturen und in der Nutzung wird sich die Tierartenzusammensetzung im Plangebiet verändern. Zum einen werden derzeitige Lebensräume durch unbewachsene Flächen ersetzt, zum anderen entsteht ein Angebot neuer Lebensräume im Rahmen geplanter Rückhalte-, Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des Eingriffsgebietes und auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Eingriffe in das Landschaftsbild wirken sich auf das menschliche Naturerleben aus. Da die Neubebauung direkt östlich an eine bestehende Siedlung anschließt, welche wiederum eine gewisse Vorbelastung darstellt, kann davon ausgegangen werden, dass die Störwirkungen der neuen Bebauung nicht als gravierend empfunden werden.

3.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat. Die konkrete Eingriffsbilanzierung und die Festlegung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen erfolgt innerhalb des im Parallelverfahren zu erstellenden B-Plans Nr. 20 „Sportzentrum“, 1. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Eldagsen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird davon ausgegangen, dass die innerhalb des Änderungsbereiches entstehenden Eingriffe auch innerhalb des Gebietes ausgeglichen werden können.

4. Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Standort des geplanten Feuerwehrgerätehauses wurde am Einzugsgebiet für entsprechende Rettungseinsätze ausgewählt, sodass in einem Alarmfall die Feuerwehr ihren Einsatzort schnellstmöglich erreichen kann. Alternative Flächen im Bereich des Ortsrandes, z.B. Ackerflächen, würden zu stärkeren negativen Auswirkungen auf die Umwelt führen.

Die Verwaltung hat in Abstimmung mit der Feuerwehr zunächst geprüft, ob die von der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen geforderten Maßnahmen am vorhandenen Standort in der Turmstraße umgesetzt werden können. Als klar geworden war, dass sich dies nicht umsetzen lassen würde, wurden zwei Grundstücke als Standorte für einen neuen Feuerwehrstützpunkt näher betrachtet. Neben dem ausgewählten Grundstück war das ein Grundstück im südöstlichen Gewerbegebiet. Da dort aber einerseits zur gleichen Zeit ein größeres Unternehmen seine Erweiterung plante und die Stadt dem nicht im Wege stehen wollte und andererseits das Grundstück in der Klosterstraße wesentlich günstiger zum Ort liegt, fiel die Auswahl auf das besagte Grundstück in der Klosterstraße.

Die Fläche gehört bereits der Stadt und obwohl sie sich am Ortsrand befindet, ist sie relativ zentral gelegen und über die K 208 sehr gut an den Ortskern angebunden. Sie ist damit als Standort für den neuen Zweck am besten von den beiden zur Auswahl stehenden Flächen geeignet.

5. Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 beschlossen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sportzentrum) Stadtteil Stadt Eldagsen aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ~~10.01.2019~~ *16.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

*geändert gem. Genehmigungsverfügung vom 22.04.2020 (Az.: 61.03 – 21101 – 22/17 – 3/20)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand am 22. 01. 2019 im Rahmen einer Bürgeranhörung in der Aula der Grundschule, Hindenburgallee 2, 31832 Springe, Stadtteil Stadt Eldagsen statt.

Folgende Stellungnahmen wurden vorgetragen:

Im Zuge der Planung ist die Ortsdurchfahrt der K 208 in Richtung Süden zu verlegen. Es wird angeregt, das Ortsschild (Verkehrszeichen) an der Südwestecke des Feuerwehrgrundstücks aufzustellen, um so zu gewährleisten, dass an der Zufahrt der Feuerwehr tatsächlich 50 km/h gefahren werden.

Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze ist nicht gleichzusetzen mit dem Ortseingangsschild. Das Aufstellen von Verkehrsschildern ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans. Die Bitte wird an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Es soll durch eine textliche Festsetzung geregelt werden, dass die Ausbildungs- und Wartungsdienste mit Maschineneinsatz im Freien zum Schutz der benachbarten Kindertagesstätte von Montag bis Freitag von 18 bis 22 Uhr und samstags von 06 bis 22 Uhr zulässig sind. Hierzu wird angeregt, den Zeitraum von Montag bis Freitag ab 16 Uhr zu vergrößern, da auch die Jugendfeuerwehr üben können soll.

Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Die Anregung betrifft den Bebauungsplan. Für die FNP-Änderung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Es wird kritisiert, dass Maschendrahtzäune gem. örtlicher Bauvorschrift nur in Verbindung mit Hecken zulässig sein sollen. Da der Aufwand für das Pflegen einer Hecke recht groß ist, sollen solche Zäune auch ohne Hecke zulässig sein.

Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Die Anregung betrifft den Bebauungsplan. Für die FNP-Änderung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.02.2019, gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend § 3 (1) Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB bis zum ~~04.03.2019~~ *08.03.2019 aufgefordert.

*geändert gem. Genehmigungsverfügung vom 22.04.2020 (Az.: 61.03 – 21101 – 22/17 – 3/20)

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahme Region Hannover

Naturschutz:

Auf S. 21 (Begründung) steht zum Abschnitt „Bewertung“:

„Insgesamt handelt es sich beim F-Plan-Änderungsbereich um einen stark anthropogen geprägten Raum, der aufgrund seiner Strukturarmut sowie der häufigen und wiederkehrenden Störungen durch menschliche Tätigkeiten nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzenarten aufweist.“

(Ähnlicher Text unter 2.4 auf S. 25.)

Dem ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu widersprechen:

Gerade der südliche Teilbereich mit sonstigem mesophilen Grünland, halbruderaler Gras- und Staudenflur und Gehölzbereichen stellt sich als ein relativ naturnaher Lebensraum dar und ist aufgrund der geringen Nutzungsintensität (im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung anderer Grünlandflächen) als selten und wertvoll im Gebiet der Stadt Springe einzustufen (s. Biotoptypenkartierung).

Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Unabhängig davon, wie sich der Bereich tatsächlich darstellt, ist die Bewertung des Schutzgutes „Biotope“ auf Grundlage der rechtlich bindenden Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplanes Nr. 20 „Sportzentrum“ vom 12.11.1992 durchzuführen. Dieser sieht dort die Anlage einer Sportfläche vor.

Bezüglich der Betroffenheit der Fauna ist festzustellen, dass durch die Planung das Nahrungsrevier eines in der Nähe brütenden Mäusebussards verkleinert bzw. verschlechtert wird, dass Nistmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten teilweise verschwinden und dass Jagdgebiete von Fledermäusen verkleinert werden.

Obwohl im faunistischen Gutachten keine erheblichen Lebensraumverluste seltener oder gefährdeter Arten erwartet werden, weil in das nähere Umfeld ausgewichen werden könnte, ist eine Überbauung eines bisher kleinteilig mit Gehölzen strukturierten und als Lebensraum für Vögel, Greifvögel und Fledermäuse fungierenden Bereichs geplant.

Aus Naturschutzsicht wird daher, neben den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Installation von Nistgelegenheiten für verschiedene Vogelarten und Fledermauskästen, die als Rückzugsraum / Tagesquartier dienen können, an den geplanten Gebäuden empfohlen.

Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Da das faunistische Gutachten sowie die artenschutzrechtliche Betrachtung im Umweltbericht zu dem Ergebnis kommen, dass eine Betroffenheit der Fauna ausgeschlossen werden kann, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Die Anregung, dort Nistgelegenheiten für verschiedene Vogelarten und Fledermauskästen zu installieren wird aber gern an die Feuerwehr weitergegeben, so dass sie möglicherweise außerhalb des Bauleitverfahrens umgesetzt werden kann.

Bodenschutz:

Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

Im Rahmen von Baugrunduntersuchungen wurde ein flächenhafter, künstlicher Auffüllungshorizont (mit Beimengungen von Ziegel, Bauschutt, Schlacken) innerhalb des Plangebietes festgestellt.

Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Der Hinweis betrifft das Baugenehmigungsverfahren und nicht die Bauleitplanung. Er wird dem Bauherrn zur Kenntnis gegeben.

Gewässerschutz:

Im Plangebiet verlaufen Gewässer mit ökologischem Potential.

Beidseits der Gewässer sind Streifen von 10 m Breite für die Entwicklung der Gewässer freizuhalten.

Sie sind als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.

Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Der Graben, der durch das Plangebiet verläuft ist ein Gewässer III. Ordnung. Der Anregung wird auf der Planungsebene des Bebauungsplans gefolgt.

Gewässerschutz (zentrale Aufgaben):

In den Begründungen zu FPlan und BPlan wird auf die Lage von Grundstücksteilen im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung Eldagsen Klosterbrunnen hingewiesen.

Die Fassungsanlage ist weniger als 200 m entfernt.

Besondere Regelungen zum Schutz des Grundwassers werden nicht aufgestellt. Betroffen sind Teile einer öffentlichen Grünfläche, Teile eines 20 m breiten Streifens, der als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen ist, und Teile einer Fläche, die vermutlich als Zufahrt und Parkfläche für das künftige Feuerwehrgerätehaus dient.

Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes sollte im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung nach den Bestimmungen, wie sie auch in bereits festgesetzten Wasserschutzgebieten gelten, gehandelt werden.

Beispielhaft sei hier folgendes aufgeführt:

- Neu- und Ausbau von befestigten Wegen und Plätzen nur unter Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)
- Keine Lagerung, Zwischenlagerung, Verwendung und kein Einbau von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten
- Keine Übungen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden - z. B. Löschschaum
- Sonden zur Erdwärmenutzung möglichst nicht in diesem Bereich des Grundstücks, falls es sich nicht verhindern lässt, nur mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln gemäß AwSV

Da das TWGG nicht als WSG festgesetzt ist, fehlt die gesetzliche Grundlage, Auflagen durchzusetzen.

Die vorläufige Grenze des Trinkwassergewinnungsgebietes ist unter folgendem Link:

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/AGSPrintResults/20190220-091209_Umweltkarten.pdf

zu sehen.

Die Stellungnahme / der Hinweis wird berücksichtigt.

Nach den neuesten Kartengrundlagen liegt das geplante Wasserschutzgebiet für das Trinkwassergewinnungsgebiet Klosterbrunnen Eldagsen nicht mehr am rande sondern zu einem kleinen Teil innerhalb des Änderungsbereiches. Die Darstellung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist nicht mehr aktuell und wird im Zuge der Digitalisierung angepasst.

Für das vorliegende Änderungsverfahren bedeutet dies, dass die gegenwärtige Abgrenzung des geplanten Wasserschutzgebietes nachrichtlich in den Plan eingetragen wird, und dass in der Begründung auf die rechtliche Bedeutung hingewiesen wird.

Regionsstraßen:

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zur K 208.

Aus straßenplanerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die o. g. Regionsstraße sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich von der Stadt Springe zu tragen sind.

Es wird ferner darum gebeten, die Ausführungspläne vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.

Die Stellungnahme / der Hinweis wird berücksichtigt.

Auf die Kosten, die durch die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze auf die Stadt Springe zukommen, wird im Bebauungsplan eingegangen.

Im Flächennutzungsplan wird die nachrichtliche Darstellung der Ortsdurchfahrtsgrenze geändert, allerdings ohne Entfernungsangabe, da die genaue Lage erst noch anhand der Baumaßnahme festgestellt wird.

Regionalplanung:

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).

Belange der Landwirtschaft

Der südliche Bereich des Plangebietes liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016.

Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden.

Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilräumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Abwägung ist bereits erfolgt und in der Begründung zum Planvorentwurf (s. Seite 6 f.) dokumentiert.

Die Stellungnahme / der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Hinweise zu den Planunterlagen

Im Vorentwurf der Begründung zur 22. Flächennutzungsplanänderung (Stand: Januar 2019) werden für das Plangebiet in Kapitel 2.3 übergeordnete Planungen beschrieben (S. 6 f.).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) aus dem Jahr 2017 (und nicht 2012) die derzeit geltende Fassung ist.

Im Weiteren wird dort beschrieben, dass im LROP ein „Trinkwassergewinnungsgelände dargestellt“ ist:

In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass südlich von Eldagsen ein *Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt* ist – dieses ist in das RROP 2016 übernommen und hier räumlich näher *festgelegt*.

Diese Festlegung ist jedoch für die oben genannte Planung nicht relevant.

Zur Verwendung der Fachtermini wird grundlegend darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete im LROP und Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete im RROP nicht dargestellt, gekennzeichnet, festgesetzt oder eingestuft, sondern *festgelegt* werden.

Die Stellungnahme / der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Begriffe werden ausgetauscht.

Stellungnahme LGLN – Kampfmittelbeseitigung

Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet (siehe Vermerk/e in beigefügter Kartengrundlage).

Ergebnis:

Die Aufnahmen zeigen Kriegseinwirkungen/Bodenverfärbungen im Planungsbereich.

Daher ist davon auszugehen, dass noch Kampfmittel vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden in den rot markierten Flächen Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen.

Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde).

Da bei den Sondierungen auch Munition aufgefunden werden kann, deren Entsorgung aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierungen erst nach einer Preisanfrage (drei Firmen) vergeben werden.

Die Stellungnahme / der Hinweis wird im Bebauungsplan berücksichtigt.**Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen lösliche Gesteine aus dem Mittleren Keuper (Steinmergelkeuper) in einer Tiefe, in der lokal Verkarstungserscheinungen auftreten können (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten (Gefährungskategorie 2 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 4 km von der Planungsfläche entfernt und stammen aus einer anderen geologischen Epoche (Oberer Jura, Malm). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente).

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für das Plangebiet existieren zwei Baugrunduntersuchungen, jeweils eins für die KiTa und für den Neubau der Feuerwehr, die im Bebauungsplan-Verfahren bereits berücksichtigt worden sind.

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wir begrüßen die ausführliche Thematisierung und Bewertung des Schutzgutes Boden im vorgelegten Umweltbericht. Bezüglich der Frage nach Detailierungsgrad und Umfang der Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung verweisen wir auf den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“

(http://www.labo-deutschland.de/documents/umwelt-pruefung_494.pdf).

Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Die Stellungnahme / der Hinweis wird berücksichtigt.

Es wird im Umweltbericht auf die aktualisierte Bodenkarte eingegangen. Dies hat aber inhaltlich keine Auswirkungen.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 dem Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadtteil Stadt Eldagsen und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 26.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadtteil Stadt Eldagsen und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 04.07.2019 bis einschließlich 16.08.2019 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung gingen von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zur Planung ein.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahme Region Hannover**Naturschutz:**

Auf S. 37 steht zum Abschnitt „Bewertung“:

„Insgesamt handelt es sich beim F-Plan-Änderungsbereich um einen stark anthropogen geprägten Raum, der aufgrund seiner Strukturarmut sowie der häufigen und wiederkehrenden Störungen durch menschliche Tätigkeiten nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzenarten aufweist.“

Dem ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu widersprechen:

Gerade der südliche Teilbereich mit sonstigem mesophilen Grünland, halbruderaler Gras- und Staudenflur und Gehölzbereichen stellt sich als ein relativ naturnaher Lebensraum dar und ist aufgrund der geringen Nutzungsintensität (im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung anderer Grünlandflächen) als selten und wertvoll im Gebiet der Stadt Springe einzustufen (s. Biototypenkartierung).

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Unabhängig davon, wie sich der Bereich tatsächlich darstellt, ist die Bewertung des Schutzgutes „Biotop“ auf Grundlage der rechtlich bindenden Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplanes Nr. 20 „Sportzentrum“ vom 12.11.1992 durchzuführen. Dieser sieht dort die Anlage einer Sportfläche vor.

Bezüglich der Betroffenheit der Fauna ist festzustellen, dass durch die Planung das Nahrungsrevier eines in der Nähe brütenden Mäusebussards verkleinert bzw. verschlechtert wird, dass Nistmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten teilweise verschwinden und dass Jagdgebiete von Fledermäusen verkleinert werden.

Obwohl im faunistischen Gutachten keine erheblichen Lebensraumverluste seltener oder gefährdeter Arten erwartet werden, weil in das nähere Umfeld ausgewichen werden könnte, ist eine Überbauung eines bisher kleinteilig mit Gehölzen strukturierten und als Lebensraum für Vögel, Greifvögel und Fledermäuse fungierenden Bereichs geplant.

Aus Naturschutzsicht wird daher empfohlen neben den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Installation von Nistgelegenheiten für verschiedene Vogelarten und Fledermauskästen, die als Rückzugsraum / Tagesquartier dienen können, an den geplanten Gebäuden vorzusehen.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Da das faunistische Gutachten sowie die artenschutzrechtliche Betrachtung im Umweltbericht zu dem Ergebnis kommen, dass eine Betroffenheit der Fauna ausgeschlossen werden kann, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Die Anregung, dort Nistgelegenheiten für verschiedene Vogelarten und Fledermauskästen zu installieren wird aber gern an die Feuerwehr weitergegeben, so dass sie möglicherweise außerhalb des Bauleitverfahrens umgesetzt werden kann.

Weiter ist die Bauzeitenregelung auf Seite 15 der faunistischen Untersuchung zu beachten, wonach eventuelle Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen dürfen.

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Die Bauzeitenregelung wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.

Bodenschutz:

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Baugrunduntersuchungen ein flächenhafter, künstlicher Auffüllungshorizont (mit Beimengungen von Ziegel, Bauschutt, Schlacken) innerhalb des Plangebietes festgestellt wurde.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist daher im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für diese Flächen zu beteiligen.

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Der Hinweis betrifft das Baugenehmigungsverfahren und nicht die Bauleitplanung. Er wird dem Bauherrn zur Kenntnis gegeben

Regionalplanung:

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

| |
|-------------------------------|
| Feststellungsbeschluss |
|-------------------------------|

Der Rat der Stadt Springe hat nach Abwägung aller Belange und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 24.10.2019 den Feststellungsbeschluss für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadtteil Stadt Eldagsen gefasst und gemäß § 5 (5) BauGB die Begründung als solche beschlossen.

Springe, 06.02.2020

gez. Springfield
Bürgermeister
(Springfeld)